

Antrag an den CDU Landesausschuss am 25. Mai 2010

„Anstehende Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)“

Der CDU-Landesausschuss möge beschließen:

Der CDU-Landesausschuss empfiehlt der Landesregierung und der CDU-Landtagsfraktion, im Rahmen der anstehenden Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) folgende Positionen der KPV Schleswig-Holstein in der politischen Beratung zu berücksichtigen.

Einführung:

Bei einer Änderung der GO muss im Vordergrund stehen, den Kommunen Freiraum zu geben. Den Gemeinden muss freigestellt werden, wie sie gewisse Aufgaben wahrnehmen.

1. Die Einführung einer „Schuldenbremse“ für den kommunalen Bereich wird für erforderlich gehalten.

2. Bestimmung der Selbstverwaltungsaufgaben (§ 2 GO)

Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist im Absatz 3 geregelt, dass zur Erfüllung dieser Aufgabe eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen ist. Die KPV empfiehlt folgende Neufassung:

Generalklausel:

"Die Gemeinden regeln in eigener Zuständigkeit das Nähere der Aufgabenwahrnehmung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der kommunalen Selbstverwaltung".

Die alten Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

3. Verfahren zur Gebietsänderung (§ 15 (1) GO)

Gebietsänderungen regeln Gemeinden in eigener Zuständigkeit. Die Kommunalaufsicht bzw. der Innenminister erhält ein Widerspruchsrecht.

4. Unterrichtungspflicht/ Einwohnerversammlung § 16 a bis 16 f und Ehrenbürgerrecht § 26

Komplette Streichung der §§ 16 a bis 16 f und § 26, da diese Aufgaben von der Gemeindevertretung selbst geregelt werden können. Die KPV empfiehlt folgende Neufassung:

Die §§ werden durch folgende **Generalklausel** ersetzt:

“ Die Gemeinden regeln in eigener Zuständigkeit das Nähere

- a. Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- b. Einwohnerversammlung
- c. Einwohnerfragestunde und Anhörung
- d. Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten
- e. Anregungen und Beschwerden
- f. Einwohnerantrag

5. Bürgerentscheid § 16 g

Die KPV spricht sich für eine Beibehaltung des „Bürgerentscheids“ aus. Gestrichen werden soll die Aufzählung im Abs. 1, da Beispiele („insbesondere“) eher Unsicherheiten schaffen. Der Katalog der nicht einem Bürgerentscheid unterliegenden Aufgaben ist ausreichend.

6. Entschädigungen (§ 24)

Absatz 5 wird gestrichen, da eine Gemeindevertreterin auf ihre Entschädigungen verzichten können soll.

7. Wahl der Gemeindevertretung § 31, Absatz 2 (i. Verb. mit § 8 GKWG)

Anzahl der Vertreterinnen in der Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretungen erhalten die Möglichkeit, die Größe der Vertretung vor der Kommunalwahl durch Beschluss zur Hauptsatzung festzulegen. Dabei ist ein Korridor zu berücksichtigen, der 25 Prozent nach unten von der jetzigen Regelung abweichen darf. Es müssen mehr unmittelbare Vertreterinnen als Listenvertreterinnen gewählt werden.

8. Fraktionsausschluss (§ 32 a)

Wie in anderen Bundesländern wird ermöglicht, dass Fraktionen mit einer 2/3 Mehrheit Fraktionsmitglieder ausschließen können.

9. Berichtswesen (§45 c)

Die Aufzählung der Inhalte wird gestrichen.

Die Gemeindevertretungen erhalten die Möglichkeit, die Inhalte des Berichtswesens in der Hauptsatzung selbst festzulegen

- 10. Zusätzliche Mitglieder in Ausschüssen mit beratender Stimme (§ 46 Absatz 2)**
Der Absatz wird ersatzlos gestrichen. Die Gemeindevertretungen erhalten die Möglichkeit, eine Regelung zu den zusätzlichen Mitgliedern mit beratender Stimme in der Hauptsatzung selbst festzulegen. Begründung: Jedes Mitglied einer Vertretung kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und hat Rederecht.
- 11. Beiräte und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 d bis f)**
Komplette Streichung der §§ 47 d bis f, da diese Aufgaben von der Gemeindevertretung selbst geregelt werden können. Die KPV empfiehlt folgende Neufassung:
- Die §§ werden durch folgende **Generalklausel** ersetzt:
"Die Gemeinden regeln in eigener Zuständigkeit das Nähere der Aufgabewahrnehmung durch Beiräte und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen".
- 12. Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden (§ 48)**
In Absatz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in Gemeinden ab 4.000 Einwohner das Amt der Bürgermeisterin hauptamtlich wahrgenommen werden kann. Die Wahl erfolgt durch Direktwahl.
- § 48 Absatz 3 (Gemeindedezernentin) wird ersatzlos gestrichen.
- 13. Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterin (§ 57 i. Verb. mit § 51 GKWG)**
Vorschlagsrecht erhalten die Parteien
Nicht wie bisher die Fraktionen sondern wie bei der Kommunalwahl erhalten die Parteien bzw. Wählergruppen das Vorschlagsrecht für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin.
- Schleswig-Holstein bildet mit dem Vorschlagsrecht durch die Fraktionen eine Ausnahme im Bundesgebiet.
- 14. Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 76)**
§ 76 Abs.2 GO soll - entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern - um die Worte: "**soweit vertretbar und geboten**" ergänzt werden.
Somit erhält Absatz folgenden Wortlaut:
„Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel **soweit vertretbar und geboten**
1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern
zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.“
- Eine Kreditaufnahme soll nur möglich sein, wenn die Bedingungen aus Absatz 2 (Entgelten für Leistungen und Steuern) eingehalten worden sind.

15. **Bei Personenbezeichnung ist aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit nur die weibliche Form zu schreiben.**
16. **Anwendbare Regelungen in der Kreis- und in der Amtsordnung sind entsprechend zu ändern.**

Für den KPV-Landesvorstand
Ingbert Liebing, MdB